**Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Inneres und Sport (MI),**

**dem Kultusministerium (MK), dem LandesSportBund Sachsen-Anhalt e. V. (LSB)**

**und dem Deutschen Sportlehrerverband e.V. (DSLV) Landesverband Sachsen-Anhalt**

**zur Talentfindung und Talentförderung**

Die Ergebnisse im Leistungssport der vergangenen Jahre haben deutlich gemacht, dass es in Sachsen-Anhalt neue Wege bei der Erkennung von sportlich talentierten Kindern und Jugendlichen und deren Bindung an das organisierte Sporttreiben zu beschreiten gilt. Die demografische Entwicklung, die heutige Schullandschaft und das veränderte Freizeitverhalten der Kinder und Jugendlichen stellen die Sportvereine bei der Talentfindung und Talentförderung vor neue Herausforderungen. Die Gewinnung und Förderung von sportlich talentierten Kindern und Jugendlichen ist für den organisierten Sport in Sachsen-Anhalt eine wichtige Aufgabe. Dabei ist dem Zusammenwirken mit den Schulen besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

So legt das am 1. Januar 2013 in Kraft getretene Gesetz zur Förderung des Sports in Sachsen-Anhalt im § 1 als Ziel der Sportförderung fest, dass „Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine ihren Interessen und Fähigkeiten angemessene sportliche Betätigung“ ermöglicht werden soll, insbesondere auch durch die „Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen Schulen und Sportorganisationen zur Förderung der Talentfindung als Basis für den Leistungssport“. Durch diese Zusammenarbeit soll allen Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit gegeben werden, sich sportvereinsgebunden körperlich zu betätigen und besonders talentierte Kinder und Jugendliche individuell zu fördern.

Um die Zusammenarbeit zwischen Schulen und Sportorganisationen des Landes weiter auszugestalten, verstehen sich Schulen und Sportorganisationen als Partner. Es müssen gemeinsam ergebnisorientierte, nachhaltig wirkende und langfristig angelegte Formen der Zusammenarbeit entwickelt und gepflegt werden. Die Kooperation beruht auf den Prinzipien des gegenseitigen Vertrauens und der Beachtung der jeweiligen Zuständigkeiten und Kompetenzen.

Die Vereinbarungspartner sind sich einig, ab dem Schuljahr 2013/14 die Talentfindung in Zusammenarbeit von Schulen und organisiertem Sport zu optimieren und Methoden zu entwickeln, gesichtete Talente in die Fördermaßnahmen der Vereine und Verbände aufzunehmen. Diese Vereinbarung zeigt auf, wie für die Sportvereine künftig möglichst viele Kinder und Jugendliche als Vereinsmitglieder gewonnen werden können, die dort eine regelmäßige außerschulische Förderung erhalten. Gleichzeitig werden die Grundlagen der individuellen Talentfindung und Talentförderung im System des organisierten Sports verbessert. Auf diese Weise sollen sportliche Talente den Weg in die Sportvereine und in ein leistungssportliches Training bis hin zu Erfolgen als Spitzensportlerin oder Spitzensportler finden. Zugleich geht es darum, leistungssportlich orientierte Kinder und Jugendliche in ausreichendem Maße zu erkennen und an den Schulen mit inhaltlichem Schwerpunkt Sport aufzunehmen.

Die Vereinbarung benennt deshalb Maßnahmen, die die Zusammenarbeit von Schulen und organisiertem Sport in Sachsen-Anhalt unterstützen, den Einstieg in ein leistungssportliches Training für Schülerinnen und Schüler erleichtern und pädagogisch verantwortungsbewusst gestalten. Dabei handelt es sich um Maßnahmen, die über die bisherigen Möglichkeiten der Zusammenarbeit von Schulen und Sportvereinen bei der individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern hinausgehen.

1. Maßnahmen zur Talentfindung und Talentförderung

Die konkrete Ausgestaltung der nachfolgend genannten Maßnahmen erfolgt unter Beachtung der Maßgaben des Landeshaushalts und der Landeshaushaltsordnung.

1.1 Maßnahmen aus dem Bereich der Schule

1. Das MK beabsichtigt die Einführung eines Sportmotoriktests als Evaluationsinstrument für den Sportunterricht an Grundschulen zum Schuljahr 2014/15 und ggf. später auch an weiterführenden Schulen. Dieser Test ermöglicht es unter anderem, besondere sportmotorische Fähigkeiten und Fertigkeiten von Schülerinnen und Schülern zu erkennen. Die Erziehungsberechtigten erhalten von der Schule einen entsprechenden Nachweis und Empfehlungen, um auf dieser Grundlage ihre Kinder für ein regelmäßiges Sporttreiben oder für eine sportliche Talentförderung im Sportverein zu motivieren. Das MK ist verantwortlich für das Verfahren der Testdurchführung. Die Auswertung des Sportmotoriktests wird durch das MK im Einvernehmen mit dem MI gesondert geregelt. Die jeweilige anteilige Finanzierung der Kosten für die Testauswertung wird zwischen den Partnern MI, MK und LSB vereinbart.
2. Das Landesschulamt begleitet die Zusammenarbeit von Schulen und Sportvereinen zur Gewinnung von Talenten und nutzt hierfür - auch unter Einbeziehung des organisierten Sports - die Schulleiterdienstberatungen.
3. Die Schulleitungen unterstützen im Rahmen der Festlegungen im Schulgesetz eigenständig die Zusammenarbeit ihrer Schulen mit dem organisierten Sport zur Gewinnung von Talenten.
4. Um die vielfältigen Aufgaben bei der Begleitung und Förderung von Schulsportwettbewerben und im Zusammenwirken von Schule und organisiertem Sport zu bewältigen, sind Schulsportkoordinatorinnen und Schulsportkoordinatoren (SSK) eingesetzt. Sie unterstützen ein landesweites einheitliches Förder-, Leistungs- und Qualitätsspektrum im außerunterrichtlichen Schulsport. Sie sollen zukünftig auch bei der Talentsuche unterstützend tätig werden.
5. Die Sportlehrkräfte informieren talentierte Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte über Trainingsmöglichkeiten im Schulumfeld und unterstützen nach Zustimmung der Erziehungsberechtigten die Kontaktaufnahme von Trainerinnen und Trainern sowie Übungsleiterinnen und Übungsleitern.
6. Das MK beabsichtigt mit Unterstützung des organisierten Sports die Einrichtung von Sporttalentgruppen auf regionaler Ebene im Rahmen der Begabtenförderung in der Grundschule. Durch die Einrichtung von Sporttalentgruppen kann sichergestellt werden, dass Grundschulkinder eine qualifizierte alters- und kindgemäße Förderung erhalten und ein möglichst breiter Unterbau entsteht, der als Grundlage für die Übergänge in die Vereine dienen kann. Die Leitung der Sporttalentgruppen wird durch qualifizierte Trainerinnen und Trainer sowie Übungsleiterinnen und Übungsleiter bzw. hierfür ausgewiesene Sportlehrkräfte erfolgen.
7. Das Landesschulamt informiert den LSB über die Termine von schulübergreifenden Sportwettkämpfen (z. B. Bundesjugendspiele, JUGEND TRAINIERT FÜR OLYMPIA und JUGEND TRAINIERT FÜR PARALYMPICS), damit diese durch Trainerinnen und Trainer sowie Übungsleiterinnen und Übungsleiter für die Talentfindung genutzt werden können.
8. Das MK benennt jährlich auf Antrag des LSB Personen, die berechtigt sind, über die Schulen Kontakt zu den Erziehungsberechtigten für außerschulische Sichtungstermine aufzunehmen. Befugte Personen sind Landestrainerinnen und -trainer oder Trainerinnen und Trainer der Schwerpunktsportarten sowie die für Kinder- und Jugendsport zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreis- und Stadtsportbünde (KSB/SSB).

1.2 Maßnahmen aus dem Bereich des organisierten Sports

1. Die Förderung des leistungssportlichen Nachwuchses gehört zu den zentralen Anliegen des LSB. Die durch den LSB bestätigten Landesleistungsstützpunkte und Landesleistungszentren unterstützen die Talentfindung und bereiten talentierte Kinder und Jugendliche im Grundlagentraining auf eine weiterführende sportliche Karriere vor. Der Landesausschuss Leistungssport und der Landesausschuss Breitensport und Soziales im LSB unterstützen als beratende Gremien den Prozess der Weiterentwicklung der Zusammenarbeit von Schulen und Sportvereinen im Rahmen der Talentfindung und Talentförderung.
2. Der LSB gestaltet darüber hinaus die Förderung der im Sportmotoriktest gesichteten Talente über Sporttalentgruppen und regionale Wettbewerbe.
3. Der LSB, die KSB/SSB und die Landesfachverbände (LFV) unterstützen im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben die Zusammenarbeit von Schulen und Sportvereinen zur Gewinnung von Talenten.
4. Der LSB, die KSB/SSB und LFV erklären sich bereit, zu gesonderten Tagesordnungspunkten in Schulleiterdienstberatungen für die Thematik der Talentfindung zu werben und hier gelungene Beispiele aus der Zusammenarbeit von Schulen und organisiertem Sport vorzustellen.
5. Die KSB/SSB und die Sportvereine informieren die Schulen regelmäßig über die im Umfeld bestehenden Angebote im leistungssportlichen Bereich.
6. Die KSB/SSB und LFV nutzen schulübergreifende Sportwettkämpfe für die Talentsichtung.

1.3. Gemeinsame Maßnahmen zur Qualitätssicherung

1. Bei der jährlich stattfindenden Beratung der SSK mit den KSB/SSB und in den Beratungen der Kreis- und Stadtausschüsse „Sport in Schule und Verein“ erfolgt regelmäßig eine Bewertung der Ergebnisse der Zusammenarbeit von Schulen und Sportvereinen zur Talentfindung. Gegebenenfalls werden Vorschläge für eine bessere Umsetzung der Maßnahmen oder für neue Maßnahmen erarbeitet. Diese Vorschläge werden dem MI, dem MK, dem LSB und dem DSLV Landesverband Sachsen-Anhalt jeweils bis zum 31. Januar des Jahres vorgelegt.

1. Fortbildungen des LSB, der LFV, KSB/SSB und des DSLV Landesverband Sachsen-Anhalt können gemäß den Festlegungen im Runderlass „Schule als professionelle Lerngemeinschaft“ (SVBl. S. 264 vom 19.11.2012) als Ergänzungsangebote oder Ersatzangebote der staatlichen Lehrerfortbildung anerkannt und für die Teilnahme von Sportlehrkräften geöffnet werden.
2. Die Vereinbarungspartner evaluieren bis zum 31.12.2015 die Ergebnisse bei der   
   Talentfindung und Talentförderung und entscheiden auf dieser Grundlage, welcher Anpassungs- und Ergänzungsbedarf für die in Nr. 1 vereinbarten Maßnahmen besteht.
3. 2. Begleitung der Umsetzung der Maßnahmen

Die Vereinbarungspartner treffen sich mindestens einmal jährlich zu Beratungen über den Stand der Umsetzung dieser Vereinbarung. Weitere Personen können zu diesen Beratungen herangezogen werden. Die Beratungen werden im wechselnden Turnus durch das MI und das MK verantwortlich durchgeführt, erstmalig im Jahr 2014 durch das Ministerium für Inneres und Sport.

Die Ergebnisse der Beratungen werden auf geeignete Weise (z. B. über die Homepages der Ministerien, des LSB sowie der LFV und KSB/SSB, über den Landesbildungsserver, in der Zeitschrift „Sport in Sachsen-Anhalt“ oder im Rundschreiben des DSLV Landesverband Sachsen-Anhalt) sowohl den Schulen als auch den Sportvereinen bekannt gemacht.

3. In-Kraft-Treten

Die Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Magdeburg, den 27.08.2013

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Minister für Inneres und Sport Kultusminister

des Landes Sachsen-Anhalt des Landes Sachsen-Anhalt

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Präsident des LandesSportBundes Vorsitzender des Deutschen

Sachsen-Anhalt e. V. Sportlehrerverbandes e. V.

Landesverband Sachsen-Anhalt